

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20 vom 21. Oktober 2019

Unser Zeichen

0039710/2019

Datum

Linz, 04.10.2019

Linz Urfahr
„Bewohnerparkzone U2“

elektronisch erreichbar

verkehr.bbv@mag.linz.at

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz verordnet im übertragenen Wirkungsbereich, soweit Bundesstraßen, Landesstraßen oder diesen gleichzuhaltende Straßen betroffen sind, nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom 28.06.2019 dargestellte „**Bewohnerparkzone U2**“ wird als Gebiet bestimmt, deren BewohnerInnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs.4 StVO 1960 beantragen können.

Die Verordnung vom 22.12.2015, GZ 0041574/2015, mit der die bisherige „Bewohnerparkzone E“ festgelegt wurde, gilt als behoben.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Für den Bürgermeister:

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

Sie erreichen uns mit den Verkehrsmitteln der Linz Linien GesmbH, Straßenbahnlinien 1, 2, 3, 4 und 50 (Pöstlingbergbahn) sowie mit den Buslinien 33a, 38 und 102, jeweils Haltestelle Rudolfstraße.

Markus Hein e.h.
Vizebürgermeister

Beilage:

Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Verkehrsplanung, vom
28.06.2019;